

TE Vfgh Beschluss 2015/6/12 E402/2015

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.06.2015

Index

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979

Norm

B-VG Art132 Abs5, Art133 Abs8

B-VG Art144 Abs1 / Legitimation

BDG 1979 §103, §126

PoststrukturG §17

1. B-VG Art. 132 heute
2. B-VG Art. 132 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 132 gültig von 01.08.2014 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
4. B-VG Art. 132 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
5. B-VG Art. 132 gültig von 01.01.1991 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 685/1988
6. B-VG Art. 132 gültig von 01.08.1984 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 296/1984
7. B-VG Art. 132 gültig von 25.12.1946 bis 31.07.1984 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
8. B-VG Art. 132 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
9. B-VG Art. 132 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
1. B-VG Art. 144 heute
2. B-VG Art. 144 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
3. B-VG Art. 144 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
4. B-VG Art. 144 gültig von 01.01.1991 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/1999
5. B-VG Art. 144 gültig von 01.01.1991 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 685/1988
6. B-VG Art. 144 gültig von 01.08.1984 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 296/1984
7. B-VG Art. 144 gültig von 01.08.1981 bis 31.07.1984 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 350/1981
8. B-VG Art. 144 gültig von 01.07.1976 bis 31.07.1981 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 302/1975
9. B-VG Art. 144 gültig von 25.12.1946 bis 30.06.1976 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 144 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 144 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
1. BDG 1979 § 103 heute
2. BDG 1979 § 103 gültig ab 09.07.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2019
3. BDG 1979 § 103 gültig von 01.01.2014 bis 08.07.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 210/2013
4. BDG 1979 § 103 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 120/2012

5. BDG 1979 § 103 gültig von 01.01.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/2011
6. BDG 1979 § 103 gültig von 01.01.2012 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/2011
7. BDG 1979 § 103 gültig von 01.07.2007 bis 31.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 53/2007
8. BDG 1979 § 103 gültig von 01.07.1991 bis 30.06.2007 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 362/1991
9. BDG 1979 § 103 gültig von 01.01.1980 bis 30.06.1991

Leitsatz

Zurückweisung der Beschwerde der Disziplinaranwältin des beim Vorstand der Österreichischen Post AG eingerichteten Personalamtes gegen ein Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes betr Behebung eines Disziplinarerkenntnisses und Freispruch eines Postbeamten; keine Beschwerdelegitimation vor dem VfGH mangels eines subjektiven öffentlichen Rechts eines Disziplinaranwaltes im Disziplinarverfahren

Spruch

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Begründung

Begründung

1. Die Beschwerdeführerin ist gemäß §103 Abs1 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (BDG 1979), BGBl 333, idF BGBl I 210/2013, in Verbindung mit §17 Abs9 Z7 Poststrukturgesetz (PTSG), BGBl 201/1996, idF BGBl I 210/2013, zur Disziplinaranwältin für den Bereich der Österreichischen Post AG bestellt und war als solche gemäß §106 BDG 1979 Partei des Disziplinarverfahrens, das der Erlassung des mit der vorliegenden Beschwerde bekämpften Erkenntnisses des Bundesverwaltungsgerichtes voranging. 1. Die Beschwerdeführerin ist gemäß §103 Abs1 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (BDG 1979), BGBl 333, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, 210 aus 2013,, in Verbindung mit §17 Abs9 Z7 Poststrukturgesetz (PTSG), Bundesgesetzblatt 201 aus 1996,, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, 210 aus 2013,, zur Disziplinaranwältin für den Bereich der Österreichischen Post AG bestellt und war als solche gemäß §106 BDG 1979 Partei des Disziplinarverfahrens, das der Erlassung des mit der vorliegenden Beschwerde bekämpften Erkenntnisses des Bundesverwaltungsgerichtes voranging.

1.1. Im Zuge dieses Disziplinarverfahrens wurde ein der Österreichischen Post AG gemäß §17 Poststrukturgesetz zugewiesener Beamter – nach Bekämpfung der Disziplinarverfügung – mit Disziplinarerkenntnis der Disziplinarkommission beim Bundesministerium für Finanzen vom 29. Oktober 2014 für schuldig befunden, dadurch, dass er als Zusteller die ihm zugeschriebene PSK-Anweisung über € 102,24 als ausbezahlt verrechnet, den Geldbetrag vorschriftswidrig in seiner Privatgeldbörse aufbewahrt, bei der Abrechnung die Rückbuchung der Anweisung nicht berücksichtigt und den Kassenüberschuss nicht gemeldet habe, seine Dienstpflichten gemäß §§43 Abs2 und 44 Abs1 BDG 1979 verletzt zu haben, wodurch er Dienstpflichtverletzungen im Sinne des §91 BDG 1979 begangen habe. Von der Verhängung einer Strafe wurde gemäß §126 Abs2 in Verbindung mit §115 BDG 1979 abgesehen. Auf Grund der von dem betroffenen Beamten eingebrachten Beschwerde behob das Bundesverwaltungsgericht dieses Disziplinarerkenntnis zur Gänze und sprach den Beamten von den erhobenen Tatvorwürfen gemäß §126 Abs2 BDG 1979 frei.

1.2. Gegen dieses Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes richtet sich die vorliegende, auf Art144 B-VG gestützte Beschwerde der Disziplinaranwältin, in der sie die Verletzung im verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz, im Recht auf ein faires Verfahren gemäß Art6 EMRK infolge Verletzung der Grundsätze der Mündlichkeit, der Unmittelbarkeit, der Öffentlichkeit und des beiderseitigen Gehörs sowie fehlender Objektivität und im Recht auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter behauptet.

2. Die Beschwerde ist unzulässig.

1.3. Zur Rechtslage vor der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 hat der Verfassungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung den Standpunkt eingenommen, dass die Beschwerdelegitimation nach Art144 Abs1 B-VG nur dann gegeben ist, wenn durch den bekämpften Bescheid irgendein subjektives Recht der beschwerdeführenden Partei verletzt worden sein kann, dh., wenn die bescheidmäßigen Anordnungen oder Feststellungen die subjektive Rechtssphäre des Beschwerdeführers berühren, der Bescheid demgemäß subjektive Rechte begründet (verändert) oder feststellt (vgl. VfSlg 11.764/1988, 15.398/1999, 15.733/2000, 17.840/2006, 17.920/2006, 18.442/2008, 19.151/2010, 19.289/2011). Für die Beschwerdelegitimation gemäß Art144 Abs1 B-VG in der mit 1. Jänner 2014 in Kraft getretenen

Fassung gelten sinngemäß dieselben Voraussetzungen (vgl. VfGH 20.2.2014, B182/2014). 1.3. Zur Rechtslage vor der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 hat der Verfassungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung den Standpunkt eingenommen, dass die Beschwerdelegitimation nach Art144 Abs1 B-VG nur dann gegeben ist, wenn durch den bekämpften Bescheid irgendein subjektives Recht der beschwerdeführenden Partei verletzt worden sein kann, dh., wenn die bescheidmäßigen Anordnungen oder Feststellungen die subjektive Rechtssphäre des Beschwerdeführers berühren, der Bescheid demgemäß subjektive Rechte begründet (verändert) oder feststellt (vergleiche VfSlg 11.764 aus 1988,, 15.398 aus 1999,, 15.733 aus 2000,, 17.840 aus 2006,, 17.920 aus 2006,, 18.442 aus 2008,, 19.151 aus 2010,, 19.289 aus 2011,). Für die Beschwerdelegitimation gemäß Art144 Abs1 B-VG in der mit 1. Jänner 2014 in Kraft getretenen Fassung gelten sinngemäß dieselben Voraussetzungen (vergleiche VfGH 20.2.2014, B182/2014).

1.4. Ein solcher Eingriff in die Rechtssphäre des Beschwerdeführers als Voraussetzung seiner Berechtigung zur Beschwerdeführung gemäß Art144 B-VG wurde vom Verfassungsgerichtshof für (insbesondere staatliche) Organe eines Rechtsträgers grundsätzlich verneint (vgl. VfSlg 13.429/1993, 13.722/1994, 15.079/1998, 17.220/2004, 17.838/2006, 18.914/2009, 19.092/2010; VfGH 11.6.2012, B264/12). In VfSlg 17.220/2004 hat der Verfassungsgerichtshof zur Beschwerdelegitimation der Salzburger Landesumweltanwaltschaft in Anschluss an die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes insbesondere ausgesprochen, dass der als Partei fungierende Landesumweltanwalt "nur formal 'Rechte'" ausübe, "inhaltlich" gesehen jedoch "'Kompetenzen'" wahrnehme (so VwGH 22.3.1993, 93/10/0033 mwN). Dass es sich bei den vom einfachen Gesetzgeber zu subjektiven Rechten erklärten öffentlichen Interessen bestimmter Verwaltungsbehörden einschließlich des Interesses an der Einhaltung umweltschützender Rechtsvorschriften nicht um "echte" subjektive öffentliche Rechte handle, ergebe sich schon aus dem herkömmlichen Verständnis dieser Rechte: Subjektive öffentliche Rechte dienen nicht bloß der Wahrung öffentlicher Interessen, sondern seien zumindest auch dem Schutz bestimmter privater Interessen zu dienen bestimmt. 1.4. Ein solcher Eingriff in die Rechtssphäre des Beschwerdeführers als Voraussetzung seiner Berechtigung zur Beschwerdeführung gemäß Art144 B-VG wurde vom Verfassungsgerichtshof für (insbesondere staatliche) Organe eines Rechtsträgers grundsätzlich verneint (vergleiche VfSlg 13.429 aus 1993,, 13.722 aus 1994,, 15.079 aus 1998,, 17.220 aus 2004,, 17.838 aus 2006,, 18.914 aus 2009,, 19.092 aus 2010,, VfGH 11.6.2012, B264/12). In VfSlg 17.220 aus 2004, hat der Verfassungsgerichtshof zur Beschwerdelegitimation der Salzburger Landesumweltanwaltschaft in Anschluss an die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes insbesondere ausgesprochen, dass der als Partei fungierende Landesumweltanwalt "nur formal 'Rechte'" ausübe, "inhaltlich" gesehen jedoch "'Kompetenzen'" wahrnehme (so VwGH 22.3.1993, 93/10/0033 mwN). Dass es sich bei den vom einfachen Gesetzgeber zu subjektiven Rechten erklärten öffentlichen Interessen bestimmter Verwaltungsbehörden einschließlich des Interesses an der Einhaltung umweltschützender Rechtsvorschriften nicht um "echte" subjektive öffentliche Rechte handle, ergebe sich schon aus dem herkömmlichen Verständnis dieser Rechte: Subjektive öffentliche Rechte dienen nicht bloß der Wahrung öffentlicher Interessen, sondern seien zumindest auch dem Schutz bestimmter privater Interessen zu dienen bestimmt.

1.5. Die Beschwerdeführerin war als Disziplinaranwältin in das dem bekämpften Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vorangegangene Disziplinarverfahren eingebunden. Als solche war sie gemäß §103 Abs1 BDG 1979 berufen, die "dienstlichen Interessen im Disziplinarverfahren" zu vertreten. Aus dieser gesetzlichen Regelung ergibt sich insbesondere die Pflicht der Disziplinaranwälte, für die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben im gesamten Disziplinarverfahren zu sorgen (vgl. Walter, Die Stellung des Disziplinaranwalts nach dem Beamten-Dienstrechtsgesetz, FS Melichar 1983, 421; Kucsko-Stadlmayer, Das Disziplinarrecht der Beamten⁴, 2010, 449). Als Disziplinaranwältin sind der Beschwerdeführerin somit besondere einfachgesetzliche "Aufgaben" übertragen, subjektive öffentliche Rechte im Disziplinarverfahren, die im Sinne der dargestellten Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes zur Beschwerdeführung gemäß Art144 B-VG legitimieren würden, lassen sich daraus jedoch nicht ableiten (vgl. auch VfSlg 17.220/2004, 19.092/2010). 1.5. Die Beschwerdeführerin war als Disziplinaranwältin in das dem bekämpften Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vorangegangene Disziplinarverfahren eingebunden. Als solche war sie gemäß §103 Abs1 BDG 1979 berufen, die "dienstlichen Interessen im Disziplinarverfahren" zu vertreten. Aus dieser gesetzlichen Regelung ergibt sich insbesondere die Pflicht der Disziplinaranwälte, für die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben im gesamten Disziplinarverfahren zu sorgen (vergleiche Walter, Die Stellung des Disziplinaranwalts nach dem Beamten-Dienstrechtsgesetz, FS Melichar 1983, 421; Kucsko-Stadlmayer, Das Disziplinarrecht der Beamten⁴, 2010, 449). Als Disziplinaranwältin sind der Beschwerdeführerin somit besondere

einfachgesetzliche "Aufgaben" übertragen, subjektive öffentliche Rechte im Disziplinarverfahren, die im Sinne der dargestellten Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes zur Beschwerdeführung gemäß Art144 B-VG legitimieren würden, lassen sich daraus jedoch nicht ableiten vergleiche auch VfSlg 17.220 aus 2004,, 19.092 aus 2010,).

1.6. Das mit der Dienstrechts-Novelle 2012, BGBl I 120/2012, eingeführte Recht des Disziplinaranwaltes, Bescheide der Disziplinarkommission mit Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu bekämpfen und gegen dessen Entscheidungen Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben, wird in §103 Abs4 BDG 1979 ausdrücklich auf Art132 Abs5 B-VG bzw. Art133 Abs8 B-VG gestützt und das Fehlen subjektiv-öffentlicher Rechte des Disziplinaranwaltes in den Erläuterungen zur Regierungsvorlage als Begründung angeführt (vgl. Erläut. zur RV 2003 BlgNR 24. GP, 8 f.). Im Übrigen ist die vom Gesetzgeber angestrebte Wahrnehmung dienstlicher Interessen im Disziplinarverfahren durch diese – im Gegensatz zur Beschwerdeführung vor dem Verfassungsgerichtshof – gesetzlich ausdrücklich eingeräumte Möglichkeit zur Erhebung einer Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht sowie einer Revision an den Verwaltungsgerichtshof hinreichend sichergestellt. 1.6. Das mit der Dienstrechts-Novelle 2012, Bundesgesetzblatt Teil eins, 120 aus 2012,, eingeführte Recht des Disziplinaranwaltes, Bescheide der Disziplinarkommission mit Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu bekämpfen und gegen dessen Entscheidungen Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben, wird in §103 Abs4 BDG 1979 ausdrücklich auf Art132 Abs5 B-VG bzw. Art133 Abs8 B-VG gestützt und das Fehlen subjektiv-öffentlicher Rechte des Disziplinaranwaltes in den Erläuterungen zur Regierungsvorlage als Begründung angeführt vergleiche Erläut. zur Regierungsvorlage 2003 BlgNR 24. GP, 8 f.). Im Übrigen ist die vom Gesetzgeber angestrebte Wahrnehmung dienstlicher Interessen im Disziplinarverfahren durch diese – im Gegensatz zur Beschwerdeführung vor dem Verfassungsgerichtshof – gesetzlich ausdrücklich eingeräumte Möglichkeit zur Erhebung einer Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht sowie einer Revision an den Verwaltungsgerichtshof hinreichend sichergestellt.

3. Bis zur Einführung der Beschwerdelegitimation vor dem Verwaltungsgerichtshof hat auch dieser das Vorliegen subjektiv-öffentlicher Rechte des Disziplinaranwaltes grundsätzlich verneint und die Beschwerdelegitimation nur insoweit bejaht, als es um die Durchsetzung seiner aus der Parteistellung folgenden prozessualen Befugnisse geht. Soweit es um die (sonstige) Gesetzmäßigkeit der Entscheidung – insbesondere über Schuld und Strafe – gehe, fehle ihm das für die Beschwerdeberechtigung notwendige subjektive Recht (vgl. VwSlg. 10.278 A/1980). Mit ausdrücklicher Bezugnahme auf diese Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes wurde mit BGBl 362/1991 schließlich die Beschwerdelegitimation des Disziplinaranwaltes an den Verwaltungsgerichtshof in das BDG 1979 eingefügt (vgl. Erläut. RV 128 BlgNR 18. GP, 14 f.). Hinsichtlich der Länder, in denen keine entsprechende Bestimmung besteht, hat der Verwaltungsgerichtshof weiterhin die Beschwerdelegitimation verneint (vgl. VwGH 22.4.1993, 93/09/0074). 3. Bis zur Einführung der Beschwerdelegitimation vor dem Verwaltungsgerichtshof hat auch dieser das Vorliegen subjektiv-öffentlicher Rechte des Disziplinaranwaltes grundsätzlich verneint und die Beschwerdelegitimation nur insoweit bejaht, als es um die Durchsetzung seiner aus der Parteistellung folgenden prozessualen Befugnisse geht. Soweit es um die (sonstige) Gesetzmäßigkeit der Entscheidung – insbesondere über Schuld und Strafe – gehe, fehle ihm das für die Beschwerdeberechtigung notwendige subjektive Recht vergleiche VwSlg. 10.278 A/1980). Mit ausdrücklicher Bezugnahme auf diese Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes wurde mit Bundesgesetzblatt 362 aus 1991, schließlich die Beschwerdelegitimation des Disziplinaranwaltes an den Verwaltungsgerichtshof in das BDG 1979 eingefügt vergleiche Erläut. Regierungsvorlage 128 BlgNR 18. GP, 14 f.). Hinsichtlich der Länder, in denen keine entsprechende Bestimmung besteht, hat der Verwaltungsgerichtshof weiterhin die Beschwerdelegitimation verneint vergleiche VwGH 22.4.1993, 93/09/0074).

4. Die – nicht auf das Vorliegen sämtlicher Formerfordernisse hin geprüfte – Beschwerde ist daher schon mangels Legitimation der Beschwerdeführerin gemäß §19 Abs3 Z2 lite VfGG zurückzuweisen.

Schlagworte

Dienstrecht, Disziplinarrecht, Disziplinaranwalt, Rechte subjektive öffentliche, VfGH / Legitimation

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2015:E402.2015

Zuletzt aktualisiert am

14.08.2015

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at